

---

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 11 (1983)

DOI: 10.11588/fr.1983.0.51295

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

assouplir les axiomes d'une historiographie de la ville médiévale parfois rigide et dogmatique; l'étude sans préjugé de cas précis permet ainsi de nuancer l'idée de la seigneurie épiscopale sur la ville: elle n'existe vraiment ni dans l'Italie précommunale ni en Allemagne, car partout les habitants collaborent plus ou moins largement à la gestion épiscopale. Les études de JAKOBS et de KELLER, qui établissent cette nuance, sont très intéressantes par bien d'autres aspects: celle de JAKOBS est un vaste tour d'horizon de la naissance des bourgeoisies européennes et de leurs premiers essais pour s'administrer elles-mêmes; celle de KELLER, une révision du thème rebattu des origines communales en Italie, centrée sur deux idées: l'existence précoce de formes de participation des citoyens au gouvernement, bien avant l'apparition des magistratures; et l'origine religieuse (réforme grégorienne, *pataria*) des idéaux communaux.

Le même état d'esprit réaliste préside à la recherche de SCHULZ, qui remet à leur juste place les *censuales*, ces dépendants d'Eglise auxquels leur statut favorable a permis de s'installer en grand nombre dans les cités: leur rôle ne doit pas être éclipsé par celui des ministériaux, plus souvent étudié. De même, N. KAMP et W. HESS délaissent la circulation des monnaies germaniques à l'étranger, dont la connaissance a été favorisée par la répartition des trouvailles de trésors, pour analyser deux aspects moins connus des frappes d'époque salienne: le triomphe de «l'égoïsme territorial» des évêques monnayeurs, qui constituent des districts monétaires clos pour servir leurs ambitions politiques, et amènent les ateliers mineurs à cesser la frappe (KAMP); et la prépondérance presque exclusive des ateliers rhénans dans la petite région qui entoure chacun d'eux – conclusion convergente de HESS à partir de l'analyse des trésors locaux.

Beaucoup de communications mériteraient une analyse plus détaillée. Notons seulement, en conclusion, un intérêt supplémentaire de ce volume: les cartes et plans nombreux et les appendices (bibliographies, catalogue de trouvailles monétaires), qui en font un commode outil de travail, et parmi lesquels il faut signaler la liste dressée par JAKOBS de «données choisies pour l'histoire communale du VII<sup>e</sup> siècle à 1200», où sont sélectionnés des documents allemands, italiens, et en petit nombre espagnols et français.

François MENANT, Paris

Decretales ineditae saeculi XII. From the papers of the late Walther HOLTZMANN edited and revised by Stanley CHODOROW and Charles DUGGAN, Città del Vaticano (Biblioteca apostolica Vaticana) 1982, 8°, XXXI–213 S. (Monumenta iuris canonici, Series B: Corpus collectionum vol. 4).

Der Band enthält 107 päpstliche Stellungnahmen des 12. Jhs. (2. Hälfte) zu Rechtsfragen des Obödienzgebietes Papst Alexanders III. einschließlich Nordeuropa (Norwegen), Balkan (Ungarn) und Kreuzfahrerstaaten. Der Schwerpunkt liegt in Frankreich (n. 3–34) und vor allem England-Schottland (n. 35–85) bzw., wenn man die Verhältnisse der Zeit in Rechnung stellt, weit überwiegend im anglo-normannischen Reich (Rouen, Bordeaux, Angers sind ihm zuzuordnen). In diesen politischen Großbereich gehören zwei Drittel der Dekretalenempfänger mit sicherer Adresse. Die einzige Dekretale betreffend eine deutsche Kirchenprovinz (N. 90, Trier) ist dorthin nur durch Konjektur plaziert, und diese Konjektur trifft nicht zu, denn das gemeinte Frauenkloster in Trier wurde erst um 1250 gegründet und nahm das Patrozinium der hl. Agnes erst 1460 an, nach Umwandlung zum Priorat (Gallia Chr. XIII, 624–25). Der Fall veranschaulicht die erheblichen Schwierigkeiten, die vielfach mit der richtigen Zuordnung dieser Art von Urkundenüberlieferung verbunden sind.

Das Überwiegen der anglo-normannischen Empfänger hat schon der deutsche Papsturkundenforscher Walther Holtzmann bemerkt. Der Untertitel macht deutlich, daß fast sämtliche Textfunde auf seine Entdeckungen in englischen Archiven und Bibliotheken zurückgehen. Der



sachliche Gehalt des Bandes ist äußerst vielfältig; er erforderte zu angemessener Würdigung die Kompetenz eines erfahrenen Kirchenrechtlers. Heben wir hier nur einiges hervor, welches zeigt, daß auch andere Forschungsbereiche bemüht sein sollten, diese Quellen mitauszuschöpfen.

**Prozeßrecht und Delegationsgerichtsbarkeit:** Sie stehen im Mittelpunkt fast sämtlicher Schreiben und bilden ein Material, das für das 12. Jh. mit allem, was aus den regionalen Papsturkundenbänden, aus der analogen Delegationspraxis der weltlichen Herrscher und aus neueren Spezialuntersuchungen<sup>1</sup> zusammenkommt, dringend umfassender Bearbeitung bedarf. Vorausgreifend mag es erlaubt sein, den Zentralbegriff der *veritas* herauszustellen. Er erscheint in allen Facetten (*inquisita super omnibus veritate, quoniam rei veritas nobis non constat, veritatem plenius cognoscatis, si verum est, per veritatis suppressionem...*) und macht fast unverständlich, wie vor zwei Jahrzehnten ernsthaft eine Debatte entstehen konnte, ob »das Mittelalter« einen Wahrheitsbegriff im modernen Sinne gekannt habe; die Diskussion ging legitim offensichtlich nur um das Frühmittelalter. Mannigfaltig auch die Fälschungsvergehen, die *litterae fraudulenter obtentae* (n. 52), *veritate tactita impetratae* (n. 27), die Mönche und Kleriker, die an der Kurie lügnerisch Schulden zu Lasten ihrer Kirchen machen und zu behandeln sind wie Fälscher (n. 57).

**Kredit und »Wucher«:** Auch hier liegt für das 12. Jh. ein bedeutendes Arbeitsgebiet offen. Das neue Material ergänzt nur ein bereits Vorhandenes, das weit zerstreut ist. Wir sehen die Schwierigkeiten eines Magisters Stephan von Blois, der in Bologna Verbindlichkeiten eines nach England abgereisten Vertrauten König Heinrichs II. übernommen hat (*intercessio*) und sich dem Drängen der Gläubiger ausgesetzt sieht (n. 66). Umgekehrt hat ein Gefährte des Thomas Becket vor seiner Abreise ins Exil Geld bei einem Londoner Juden aufgenommen, Rückzahlung aus einer englischen Präbende verfügt und Bürgen gestellt, aber der König hat die Rückzahlung verhindert und so die Schuldzinsen wesentlich anwachsen lassen; es soll bei der vereinbarten Zinsbelastung eines Jahres bleiben, *quia non debet reus iudicari quem impossibilitas noscitur excusare* (n. 68; vgl. auch n. 3, Schulden von Tournus).

**Papsttum und Juden:** Dieses Material (n. 13–15, 20, 68) hatte bereits W. Holtzmann in der Festschrift für Guido Kisch (1955) gesondert behandelt; es wird nun leichter zugänglich. Zu notieren die Schwierigkeiten eines konvertierten Juden bei seiner Aufnahme ins Domkapitel von Tournai und der Zehntverlust, der sich in der Innenstadt von Rouen dadurch ergab, daß Juden im Pfarrbezirk von St-Lô mehr und mehr Grundbesitz aufkauften. Die Reaktion Celestins III. fällt hier scharf aus.

**Eherecht:** n. 13 Aufhebung einer *sententia divorcii*; n. 16 Ehebruch und Inzest in der Diözese Thérouanne; n. 32 Wiederverheiratung vor Ableben lange abwesender Ehemänner; n. 86 Dispens zu Eheschließungen im 5. bis 7. Verwandtschaftsgrad für Bewohner einer Insel, die zwölf oder mehr Tagereisen von Norwegen entfernt liegt und von W. Holtzmann mit Island, von Chodorow-Duggan eher mit Grönland identifiziert wird; wir übergehen Weiteres.

**Definition von Rodungsland (*novalia*):** Bekanntlich hat Papst Hadrian IV. die Zehntfreiheit der Zisterzienser auf ihre neugerodeten Felder beschränkt, nicht wie zuvor ihren gesamten Eigenbau befreit. Erkennbar war dies lange nur durch die Zehntformel seiner Einzelprivilegien. Nun liegt (n. 81, zitiert bereits von Giles Constable, 1964) auch sein allgemeiner Erlaß von

<sup>1</sup> Von besonderem Wert hierzu Mary G. CHENEY, Roger Bishop of Worcester 1164–1179, Oxford (Clarendon) 1980, 8°, XVI–397 S., mit zwei wichtigen Appendices: I. Acta of Bishop Roger, with related texts (85 Urkunden gegliedert nach Empfängern, die zum Teil noch in der Normandie liegen: n. 7, 11–12, 38–42a, 55–58); II. Calendar of papal letters to Bishop Roger, with related letters, and evidence for lost commissions (126 Regesten). Erwünscht wären ähnliche Arbeiten über französische Delegaten wie die Bischöfe Bartholomäus von Beauvais, Heinrich von Senlis, den Dekan Fulco von Reims, alles gute Juristen.



1154–55 vor. Er verweist auf Proteste der Bischöfe Frankreichs und Englands und dürfte somit – trotz scheinbar entgegenstehender Glosse der Summa Elegantius (*Anglis directa*) – nicht nur nach England ergangen sein. Zwei Sammlungen definieren: *Novales autem illos appellamus quorum cultus memoria non extat.*

Dietrich LOHRMANN, Paris

Chronique de Saint-Pierre-le-Vif de Sens, dite de Clarius (Chronicon Sancti Petri Vivi Senonensis). Texte édité, traduit et annoté par Robert-Henri BAUTIER et Monique GILLES avec la collaboration d'Anne-Marie BAUTIER, Paris (Editions du Centre National de la Recherche Scientifique) 1979, LIII–505 p. (Sources d'Histoire Médiévale, publiées par l'Institut de Recherche et d'Histoire des Textes).

Die Veröffentlichung bietet die erste kritische Edition der Texte und eröffnete darüber hinaus aufschlußreiche Einblicke in die Praxis und Organisation monastischer Historiographie im Hochmittelalter. Diese ›Chronik‹ des Klosters Saint-Pierre-le-Vif in Sens ist das Ergebnis der kollektiven Arbeit einer monastischen Kommunität, deren Verlauf anhand der erhaltenen Originalhandschrift (Auxerre, Bibl. Municipale, Ms. 212) gut erhellt werden kann. Die Herausgeber gliedern das Werk in vier Teile: (1) eine »Weltchronik« bis zum Ende des 11. Jhs. mit (2) in diese eingereihten Notizen regionalen Charakters von 675 bis 1096 (»Chronique sénonaise«); es folgt (3) ein »Annalen«-Werk aus der Zeit des Abtes Arnaldus (1096–1124), das den wertvollsten Teil des Ganzen bildet (dazu S. XLI ff.) und schließlich (4) eine Reihe von Fortsetzungen bis in die Mitte des 13. Jhs. hinein. Irrtümlicherweise sind diese Fortsetzungen im Editionsteil S. 196–235 unter der durchgehenden Angabe »1128–1290« abgedruckt, obwohl eine Eintragung zum Jahr 1290 gar nicht existiert; die zeitlich jüngste Notiz betrifft das Jahr 1267 (S. 233), die letzte in der Hs. zu findende Eintragung bezieht sich auf die Eroberung von Damiette (S. 235), die jedoch im Jahr 1219 stattfand und nicht im Jahr 1290, wie S. XV angegeben wird. Kernstück des ganzen um 1108 begonnenen Werks sind die auf Initiative des Abtes Arnald angelegten und von ihm redigierten Annalen, an deren Aufzeichnung sich mehrere Beiträger und Schreiber beteiligen (zu den Details der Ausführung vgl. S. LII; zum Anteil des Abtes S. X f.). Nach demselben Verfahren wurden dann die bis zu Christi Geburt zurückgehenden chronikalischen Aufzeichnungen gesammelt, u. a. unter Benutzung der lokalen Historiographie. Die weltgeschichtlichen Partien der Chronik stammen aus einem verlorenen Werk, das auch Hugo von Flavigny um 1103 benutzte oder sind sogar direkt aus dessen Chronik entnommen (XXXII ff.). Die Originalhs. bietet also eine Art Konzeptheft, in das nach und nach die historischen Notizen plaziert wurden und das eine »kollektive Komposition« (S. XII) darstellt. Die Fortsetzungen enden im wesentlichen um 1180: »von diesem Datum an ist die Chronik kein lebendes Werk mehr« (S. LIII), sie wird nicht mehr verändert, sondern nur noch als Ganzes kopiert, bis man sie schließlich im 17. Jh. als das Werk eines einzigen Autors, des Mönchs Clarius, auffaßte. Man wird den Herausgebern deshalb zustimmen können in der Auffassung, daß diese Chronik nicht so sehr wegen der historischen Auskünfte interessiert, die sie vermittelt, als vielmehr wegen der historiographischen Arbeitsweisen, die sie sichtbar macht. Sie bietet eines der »ersten Beispiele« solcher noch wenig erforschten Arbeitsweisen, die in den monastischen Skriptorien des 12. Jhs. gewiß auch anderswo geübt wurden (S. LIII). Die zweite Hälfte des Bandes wird gefüllt mit weiteren Aufzeichnungen der Hs. Auxerre 212, die als Belege der Chronik beigelegt wurden, z. B. einer Sammlung von Urkunden (App. I) mit zwei Urkunden des frühen 8. Jhs. sowie Königsurkunden, Urkunden der Bischöfe von Sens, Papstbriefen und Stücken zu den Rechtsstreitigkeiten des Klosters im 12. Jh. (u. a. mit dem Kloster Mauriac, nicht »Moissac«, wie S. 237 angegeben).